

Der Zehnten in Wilchingen

Autor(en): **Schib, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **19 (1942)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Zehnten in Wilchingen

Von Karl Schib

Im Anschluß an die Entdeckung einer Rheinauer Wappentafel an der ehemaligen Zehnten-Scheune in Wilchingen mag es angezeigt sein, kurz auf die Geschichte des Zehntens in Wilchingen hinzuweisen.

Die Abgabe eines Zehntels der Ernte an den Tempel war schon im alten Testament gesetzlich geboten. In der frühchristlichen Kirche wurde die Zehntabgabe zum Unterhalt des Gottesdienstes zuerst empfohlen, seit dem 6. Jahrhundert aber wurde die Leistung des Zehntens an den Bischof gesetzlich vorgeschrieben. Mit der Ausbildung der Pfarreien ging das Zehntrecht an die Pfarrkirchen über; ein Viertel (*quarta decimarum*) verblieb dem Bischof. Schon in der ältesten Zeit zersplitterte das Zehntrecht, indem der geistliche Zehntherr seinen Zehnten oder in der Regel einen Bruchteil davon verpfändete, verlieh oder verkaufte. Aus dem Kirchenzehnten wurde so ein Laienzehnten. Dasselbe geschah oft bei der Umwandlung einer Eigenkirche in eine selbständige Pfarrkirche, indem der bisherige Kirchenbesitzer den Zehnten als Eigentum zurückbehielt. Trotz allen Versuchen der mittelalterlichen Kirche, den Laienzehnten wieder seinem ursprünglichen Zwecke dienstbar zu machen, behauptete sich dieser als rein weltlicher Privatbesitz.

Die Geschichte des Zehntens in Wilchingen bietet ein treues Spiegelbild dieser Entwicklung. Der erste urkundlich erwähnte Zehntherr in Wilchingen ist das Kloster Rheinau. Seit dem 9. Jahrhundert hatte Rheinau in Wilchingen Grundbesitz¹. Das

¹ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I., 43, Nr. 112 (zit.: ZUB).

Rheinauer Zehntrecht in Wilchingen aber hängt zweifellos mit der Zugehörigkeit Wilchingens zur Pfarrei Erzingen zusammen. Im Jahre 877 hatte Abt Wolvene von Rheinau auf dem Wege des Tausches das Dorf Erzingen mit Kirche und Zehnten erworben². Damit war das Kloster Rheinau auch in den Besitz des Zehntens in Wilchingen gekommen. Im Jahre 1515 wurde Wilchingen zusammen mit Trasadingen eine selbständige Pfarrei. Die Urkunde, in der die Trennung von Erzingen vollzogen wird, gibt uns eingehenden Aufschluß über die Zehntverhältnisse³. Wilchingen hatte der Kirche Erzingen als Ersatz für den kleinen Zehnten, den diese bisher von Wilchingen bezogen hatte, 100 Gulden zu bezahlen, der Erzinger Pfarrer mußte mit 160 Gulden und der Mesner mit 40 Gulden ausgekauft werden. Der Abt von Rheinau — es war der Schaffhauser Heinrich von Mandach — behielt seinen großen und kleinen Zehnten im Wilchinger Bann⁴. Nicht einmal der ganze kleine Zehnten ist also der Pfarrkirche Erzingen erhalten geblieben; ein Teil floß mit dem großen Zehnten längst dem Kloster zu.

Aus Urkunden des 15. Jahrhunderts erfahren wir, daß Bruchteile des Wilchinger Zehntens in Laienhände gelangt sind. Im Jahre 1482 kauft Abt Lorenz von Rheinau den sog. Heggenzer Zehnten um 130 Gulden zurück⁵. Verkäufer war Wilhelm Heggenzer, bischöflich-konstanzer Vogt in Neunkirch. Im Jahre 1496 stoßen wir wieder auf einen Laienzehnten, der aber nicht ans Kloster Rheinau zurückkommt, sondern vom Eigentümer, Hans von Lupfen, dem Schaffhauser Barfüßer Kloster geschenkt wird⁶. Oft wurde die Zersplitterung soweit getrieben, daß sich zwei oder mehr Zehntherren in den Zehnten von ein und demselben Grundstück zu teilen hatten. Im Jahre

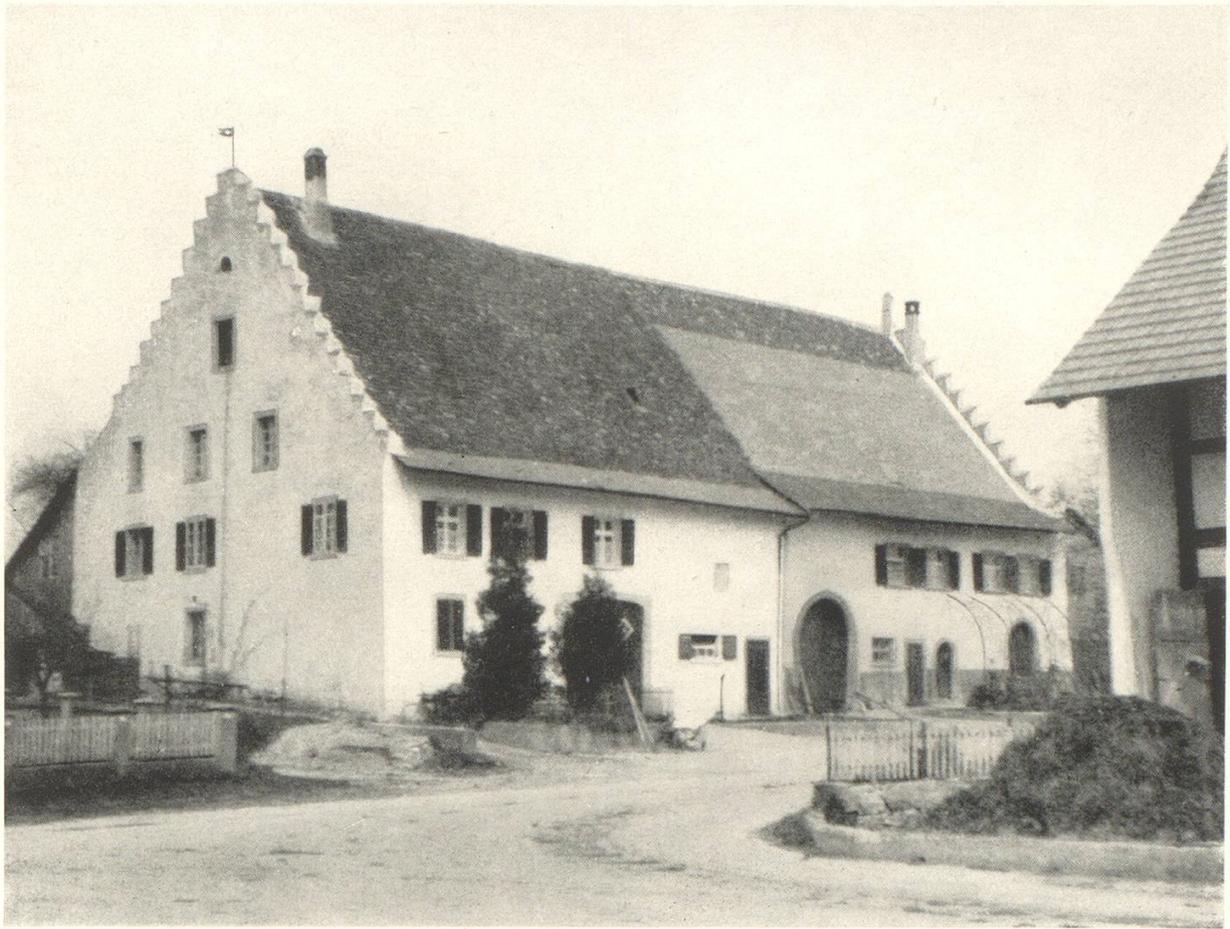
² ZUB I., S. 54 f., Nr. 132.

³ Ueber die Ursachen der Ablösung Wilchingens und Trasadingens von Erzingen vgl. C. A. Bächtold, Geschichte der Pfarrpfünden im Kanton Schaffhausen. Schaffhausen 1882, S. 210 ff.

⁴ Das Getreide samt Wein und Oel rechnete man zum großen Zehnten, die Feld-, Garten- und Baumfrüchte zum kleinen.

⁵ Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunden vom 27. VIII. 1482.

⁶ Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunden vom 23. II. 1496.



Zehnten-Scheune des Klosters Rheinau mit Wappentafel



Wappentafel des Rheinauer Abtes Theobald Werlin von Greiffenberg. Um 1564
Die Schutzheiligen des Klosters, Fintan und Benedikt, als Wappenhalter

1528 schieden der Abt von Rheinau und Hans Peyer, Bürgermeister von Schaffhausen solche Teilzehnten in der Weise aus, daß jeder der beiden Zehntherrn auf den vertraglich festgelegten Gütern den ganzen Zehnten zu beanspruchen hatte⁷. 1599 wurde eine ähnliche Separation zwischen dem Kloster Rheinau, dem Spital zum hl. Geist in Schaffhausen und Hans Conrad von Waldkirch, des Rats zu Schaffhausen, durchgeführt⁸; auch der Schaffhauser Spital und die von Waldkirch waren also Zehntherrn in Wilchingen.

Nichts zeigt deutlicher, wie der Kirchenzehnten seinem ehemaligen Zweck entfremdet worden ist, als seine Aufteilung unter geistliche und weltliche Zehntherrn. Der Laienzehnten galt als reiner Privatbesitz. Von den Zehnteinnahmen des Abtes von Rheinau und des Bischofs von Konstanz ging alljährlich ein kleiner Bruchteil an die Pfarrpfründe Wilchingen; so blieb wenigstens die Erinnerung an die ursprüngliche Zweckbestimmung erhalten. Im Jahre 1556 betrug der Beitrag des Abtes 8 Mutt Kernen (ca. 6 hl), derjenige des Bischofs von Konstanz 2 Saum Wein. Die Reformation berührte die Besitzverhältnisse in keiner Weise. Bischof und Abt blieben im Besitze ihrer Einnahmen und leisteten ihren schuldigen Zuschuß an die Besoldung des reformierten Pfarrers von Wilchingen. Angesichts der dürftigen Wilchinger Pfarrpfründe wandte sich der Schaffhauser Rat im Jahre 1554 an Bischof und Abt mit der Bitte, zur «Besserung der Pfarr zu Wilchingen» einen weiteren Zuschuß zu leisten⁹. Ueber den Erfolg dieses Schrittes schweigen die Akten. Doch könnte aus der Tatsache, daß bei der Zehntablösung der Rheinauer Beitrag an die Pfarrbesoldung auf 10 Mutt berechnet wurde, geschlossen werden, daß jenes Gesuch nicht ganz resultatlos blieb.

Beim Umsturz der alten Ordnung stand die Forderung nach Zehntabschaffung im politischen Programm der Freiheit und Gleichheit fordernden Landbevölkerung an erster Stelle. An-

⁷ Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunden vom 7. V. 1528.

⁸ Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunden vom 24. V. 1599.

⁹ Bächtold, Pfarrpfründen 213.

stößig wurde viel weniger die Tatsache der Naturalabgabe empfunden als die Ausbeutung der Bauern durch Zehntherrn, die Garben und Heu wegführten, ohne sich darüber Gedanken zu machen, daß es sich dabei um entfremdetes Kirchengut handelte. Die Steuer in Form von Naturalien hatte für die Bauern ihre angenehme Seite, richtete sie sich doch in Bezug auf Quantum und Qualität nach der Ernte. Wenn «hagelschleg oder ander mißgewechs oder landgebresten infielind», bestimmt die klösterlich-rheinauische Zehntordnung für den Klettgau, «so soll ein herr von Rinouw nemen zwen mann in dem kilchspill und die zehender zwen; dieselben vier man haben den gewalt, einen fünftmann zu erwellen. Die sölle den schaden und spann besechen und one verzug das ussprechen, was billich sei nachzulassen. Und was die viert oder fünftmann also sprechend, dem soll min herr von Rinow und die zehender nachkommen und darbi pliben one all inntrag und widerred»¹⁰. Nach der Ablösung der Zehnten und der Einführung der reinen Geldsteuern haben die Bauern in Fehljahren mit dem neuen Steuersystem manche Enttäuschung erlebt.

Durch das Zehntloskaufgesetz von 1805 wurden die Zehnten abgelöst. Den Zehntherrn wurde meist der zwanzigfache Jahresertrag vergütet. Die Loskaufssumme für den Rheinauer Frucht-, Wein- und Heuzehnten betrug 33 804 Gulden. Der Staat Schaffhausen schoß die Summe vor und die Gemeinde hatte sie nachher abzutragen.

Mit der Zehntablösung wurde die Zehntscheune, die in ihrer Stattlichkeit noch heute für den reichen Wilchinger Zehnten zeugt, für das Kloster überflüssig; sie ging durch Kauf an einen Wilchinger Bürger über.

¹⁰ Staatsarchiv Schaffhausen, KA XV. 3. Die erhaltenen Zehntverzeichnisse geben deshalb interessanten Aufschluß über Ernten und Mißernten. So wurde z. B. in den Jahren 1779, 1781, 1784, 1786 kein Weinzehnten entrichtet. 1778 betrug der Weinzehnten 48 Saum, ebenso 1788, 1774: 33 Saum, 1791: 39 Saum, 1793: 8 Saum.